

3. Jan. 1955

2

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

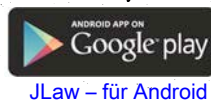
Beantragt der Revisionskläger am letzten Tage der Revisionsfrist das Armenrecht und unterläßt er dazu noch, die Statthaftigkeit der nicht zugelassenen und nach dem Streitwert nicht zulässigen Revision zu begründen und ein Armutszeugnis beizufügen, so kann ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist nicht gewährt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 520/54

Beschl. des BAG vom 3. Januar 1955 LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 520/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Januar 1955 beschlossen:

Die Revisionen des Klägers gegen das Urteil
der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 4. Oktober 1954 - 3 Sa. 354/54 -
werden auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e.

Die Kündigungsschutzklage des Klägers hat in beiden Instanzen keinen Erfolg gehabt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Kläger am 22. Oktober 1954 zugestellt worden. Mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 19. November 1954, das am Montag, den 22. November 1954 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Kläger Revision eingelegt und die Bewilligung des Armenrechts für die Revision beantragt; ein Zeugnis nach § 118 Abs. 2 ZPO (Armutszeugnis) hat er seinem Antrag nicht beigelegt. Am 13. Dezember 1954 hat der jetzige Prozessbevollmächtigte Revision eingelegt, ohne nähere Begründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist und die Bewilligung des Armenrechts erbeten. Das Armutszeugnis hat er am 18. Dezember 1954 dem Bundesarbeitsgericht eingereicht.

Die Unzulässigkeit der von dem Kläger selbst unterzeichneten Revision vom 19. November 1954 folgt aus dem für das Bundesarbeitsgericht nach § 11 Abs. 2 ArbGG herrschenden Anwaltszwang.

Die ohne nähere Begründung erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stützt der Kläger offenbar darauf, dass er rechtzeitig das Armenrecht für die Revision erbeten habe. Der Kläger hat jedoch erst am letzten Tage der Revisionsfrist das Armenrecht beantragt, dabei insbesondere die Zulässigkeit der Revision nicht näher begründet und auch kein Armutszeugnis beigelegt. Er hat also nicht so rechtzeitig das Armenrecht erbeten, dass er damit rechnen konnte, unter normalen Umständen werde noch rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsfrist seinem Armenrechtsgesuch stattgegeben werden und der ihm beigeordnete Armenanwalt werde im Anschluß daran die Revision einlegen.

Hiernach kann ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist nicht gewährt werden. Die Revision ist dann aber nach Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist eingelegt und damit un-



Abgesehen davon würde die Revision aber auch unstatthaft sein. Die Revision ist nicht zugelassen, der Streitwert ist auf 1839.- DM festgesetzt. Der Kläger kann die Revision also nur auf § 72 Abs.1 Satz 2 oder 3 ArbGG stützen. Dass aber, wie der Kläger ausführt, die angefochtene Entscheidung von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. November 1953 - I LA. 311/53- (Arbeitsrecht in Stichworten Bd. XII Nr. 44) abweiche, ist nicht ersichtlich. Das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main führt zu § 1 Abs. 2 KSchG lediglich aus, dass das Betriebsinteresse durch die Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers empfindlich beeinträchtigt werden müsse; das Arbeitsgericht sei befugt, die Unternehmerentscheidung auf ihre wirtschaftliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Gerade eine solche Nachprüfung unterlässt das angefochtene Urteil aber nicht; denn es prüft die weitere Betätigungsmöglichkeit des Klägers im Betriebe der Beklagten und verneint sie.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Berger

